

Reglement der Justizleitung über das Zentrale Rechnungswesen und Controlling

Vom 24. Februar 2014 (Stand 1. Mai 2020)

Die Justizleitung des Kantons Aargau,

gestützt auf § 29 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011¹⁾ sowie § 97 Abs. 5 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Zentrale Rechnungswesen und Controlling der Gerichte und des Konkursamts.

§ 2 Organisation

¹ Das Zentrale Rechnungswesen und Controlling ist Teil des Generalsekretariats.

² Die Zentrale Inkassostelle ist Teil des Zentralen Rechnungswesens und Controllings.

§ 3 Zentrales Rechnungswesen und Controlling

¹ Das Zentrale Rechnungswesen und Controlling sorgt im Auftrag der Justizleitung und im Rahmen der Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen für die Planung, Budgetierung und Berichterstattung.

² Der Aufgabenbereich des zentralen Rechnungswesens und Controllings umfasst auch die Verlustscheinbewirtschaftung.

¹⁾ SAR [155.200](#)

§ 4 Zentrale Inkassostelle

¹ Die Zentrale Inkassostelle übernimmt das Inkasso von zu Lasten der Staatsrechnung abgeschrieben Forderungen für alle Schlichtungsbehörden und die Gerichte.

2. Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Nachzahlungsverfahren

² Sie ist befugt, die notwendigen Abklärungen bei den entsprechenden Behörden (inner- und ausserkantonale) selbstständig durchzuführen, sofern die Parteien nicht freiwillig Auskunft erteilen.

³ Leisten die Parteien nicht freiwillig entsprechende Nachzahlung, stellt die Zentrale Inkassostelle beim zuständigen Gericht Antrag auf Eröffnung eines Nachzahlungsverfahrens.

§ 6 Kostenerlassgesuche

¹ Kostenerlassgesuche und Zustimmungen zu einem Nachlassvertrag bezüglich rechtskräftig auferlegter Gerichtskosten werden durch das Zentrale Rechnungswesen und Controlling bearbeitet.

² ... *

§ 7 Verlustscheinbewirtschaftung

¹ Das Zentrale Rechnungswesen und Controlling ist Kompetenzzentrum für die Bewirtschaftung von Verlustscheinen.

² Es ist befugt, die notwendigen Abklärungen bei den entsprechenden Behörden (inner- und ausserkantonale) selbstständig durchzuführen, sofern die Parteien nicht freiwillig Auskunft erteilen.

3. Inkrafttreten

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Aarau, 24. Februar 2014

Obergerichtspräsident
GUIDO MARBET

Generalsekretär Justiz
URS HODEL

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
13.03.2020	01.05.2020	§ 6 Abs. 2	aufgehoben	AGS 2020/5-08

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 6 Abs. 2	13.03.2020	01.05.2020	aufgehoben	AGS 2020/5-08